



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Frau Claudia Breuer
Augustinusstr. 11a
50226 Frechen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681- 11918/12073
FAX +49(0)30 18 681-

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
hier: Höhe der beihilfefähigen Höchstsätze für logopädische
Therapien

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. August 2016
Aktenzeichen: D6-30111/40#2
Berlin, 5. September 2016
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Breuer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. August 2016 an Herrn Bundesminister Dr. de Maizière. Bezugnehmend auf die aktuellen ortsüblichen Vergütungssätze für logopädische Leistungen, mahnen Sie dringend eine Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für logopädische Therapien an und bitten um eine entsprechende Initiative zur Änderung der BBhV. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Bitte erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass es in der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches Beihilferecht gibt. Die Bundesländer und weitere Dienstherren (z.B. Religionsgemeinschaften) regeln ihr Beihilferecht in eigener Zuständigkeit. Das Bundesministerium des Innern trägt ausschließlich für die beihilferechtlichen Regelungen des Bundes die Verantwortung. Meine Ausführungen beziehen sich deshalb nur auf das Bundesbeihilferecht.

Sie kritisieren, dass die Höchstbeträge für logopädische Leistungen der Beihilfe seit nunmehr 15 Jahren unverändert seien und nicht die Preisentwicklung der letzten Jahre berücksichtigen. Hierzu ist Folgendes zu sagen:
Die Beihilfe ergänzt lediglich die Eigenvorsorge der Beihilfeberechtigten und hat ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Fürsorgepflicht verlangt keine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen. Vielmehr obliegt es den Beihilfebe-

rechtigten, selbst zu ihrer Gesunderhaltung und Genesung durch ihre Mitwirkung und mit finanziellen Aufwendungen aus ihrer Alimentation beizutragen. Die Beihilfe ist somit ihrem Wesen nach eine Hilfestellung, die - neben der zumutbaren Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten - nur ergänzend und in angemessenem Umfang einzugreifen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Leistungsstandard der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auch vor dem Hintergrund des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes für Beihilfeberechtigte als angemessen angesehen werden kann (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. November 2002, 2BvR 1053/98).

Für die Erbringung von Heilmitteln - dazu zählen auch die logopädischen Behandlungen - durch Angehörige der Gesundheits- und Medizinalfachberufe gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Gebührenordnung. Daraus resultiert, dass die Heilmittelerbringer ihre Preise für private Leistungen selbst festlegen. Mit den gesetzlichen Kassen handelt der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. jährlich die zu zahlenden Vergütungen aus. Der Bundesminister des Innern hat auf diese Preisgestaltung keinen Einfluss. Es bestehen auch keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Leistungserbringern. Der Bundesminister des Innern setzt lediglich die Erstattungen fest, die Beihilfeberechtigte des Bundes für die Inanspruchnahme von Heilmitteln als Beihilfe erhalten.

Immer dann, wenn zur Abrechnung von Aufwendungen nicht auf (amtliche) Gebührenordnungen zurückgegriffen werden kann, sprechen auch Fürsorgegründe nicht dagegen, die Angemessenheit von Aufwendungen durch eigenständige beihilferechtliche Regelungen der Höhe nach zu begrenzen. Das ist in der BBhV in Anlage 9 erfolgt. Dort wurden Höchstsätze für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilmittel und Voraussetzungen für bestimmte Heilmittel festgelegt. Die Festlegung dieser Höchstsätze erhebt nicht den Anspruch einer in jedem Fall bundesweiten Kostendeckung, zumal die individuelle Kostendeckung von zahlreichen unterschiedlichen Faktoren (z.B. Praxismiete und Personalkosten) abhängig ist. Darüber hinaus werden für Heilmittel im Beihilferecht des Bundes keine der GKV vergleichbaren Eigenbehalte festgelegt, die der Erstattung fiktiv zugrunde zu legen sind. Die Differenz zwischen dem tatsächlich von den Heilbehandlern in Rechnung gestellten Betrag und dem beihilfefähigen Höchstbetrag muss von den Beihilfeberechtigten bzw. den berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die - anders als in der GKV - Vertragspartner der Leistungserbringer sind, selber getragen werden.

Gleichwohl darf ich Ihnen versichern, dass das Bundesministerium des Innern die Entwicklung im Heilmittelbereich im Blick hat und die beihilferechtlichen Erstattungsätze für Heilmittel fortlaufend in Bezug auf ihre Angemessenheit beobachtet. Aktuell hat der Ausschuss für Gebühren- und Leistungsrecht der Bund-Länder-Kommission eine Arbeitsgruppe mit dieser Thematik befasst und es wird geprüft, ob

Berlin, 05.09.2016
Seite 3 von 3

eine Anpassung der beihilfefähigen Höchstbeträge notwendig ist. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Matthias Menzel